



# Reglement für den Rechts- und Kampagnenfonds

vom 19.09.1996

Stand: 09.12.1999

## Zweck

### Art. 1

Der Fonds dient zur Finanzierung von Kampagnen, Aktivitäten, Rechtsgutachten, Initiativen und Referenden und Ähnlichem, die die materiellen und ideellen Interessen der Studierenden an der Universität Bern verteidigen. Insbesondere sind dies Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Dienstleistungen der SUB, gegen die Studienzeitsbeschränkungen, den Stipendienabbau und gegen Zulassungsbeschränkungen.

## Voraussetzungen

### Art. 2

Das Geld aus dem Fonds kann nur gesprochen werden, wenn es sich um ausserordentliche Aktivitäten handelt, welche das ordentliche Budget sprengen würden. Dazu braucht es eine Entscheidung des StudentInnenrates der Universität Bern (SR).

## Einnahmen

### Art. 3

Einnahmequellen sind Kapitalerträge, Spenden und vom SR zu bestimmende Gelder, insbesondere Überschüsse aus dem laufenden Budget und Gewinne, die am Unifest erwirtschaftet werden.

## Finanzkompetenz

### Art. 4

Der SUB-Vorstand kann im Rahmen beschlossener Aktivitäten Beträge bis zu Fr. 1000.00 sprechen. Ansonsten ist der SR zuständig.

## Auflösung

### Art. 5

Zur Auflösung des Rechts- und Kampagnenfonds ist eine einfache Mehrheit des SRs notwendig.

## Rechtsprüfung

### Art. 6

Die Jahresrechnung wird durch die Rechnungsrevision geprüft und durch den SR genehmigt.

Vom SR am 19. September 1996 genehmigt.